



Wegleitung

Genehmigungspflicht für berufsvorbereitende Praktika in Kindertagesstätten im Kanton Zug

Berufspraktikum im Überblick

| | |
|------------------------------------|--|
| Zielgruppe | Jugendliche mit abgeschlossener obligatorischer Schulbildung, die noch nicht bereit sind für eine berufliche Grundbildung als Fachfrau/-mann Betreuung EFZ in der Fachrichtung Kinderbetreuung. |
| Ziel | Praktische Vorbereitung auf eine anschliessende berufliche Grundbildung für Fachfrau/-mann Betreuung mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ in der Fachrichtung Kinder, wenn möglich im Ausbildungsbetrieb. |
| Inkraftsetzung | Per 1. Januar 2022 für Praktika ab Januar 2022 und später |
| Aufbau | 5 Tage berufliche Praxis im Lehrbetrieb |
| Praktikumsvertrag | <p>Die Praktikumsanbietenden schliessen mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen Praktikumsvertrag (PV) ab:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der PV bedarf der Genehmigung durch das Amt für Berufsbildung des Kantons Zug, wenn das Praktikum länger als sechs Monate dauert. Für die Berechnung der Dauer werden alle berufsvorbereitenden Praktika der Praktikantin / des Praktikanten in Kindertagesstätten zusammengezählt.▪ PV auf Tertiärstufe sind nicht genehmigungspflichtig.▪ Bei Minderjährigen muss das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung vorliegen.▪ Die Praktikumsanbietenden reichen den PV beim Amt für Berufsbildung ein.▪ Das Amt für Berufsbildung stellt ein Formular für den PV zur Verfügung. |
| Lohnempfehlung | mindestens CHF 750.– pro Monat |
| Genehmigungsvoraussetzungen | <p>Der PV wird genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Lehrbetrieb mit Bildungsbewilligung▪ Verantwortliche/r Berufsbildner/-in▪ Anzahl Lehrstellen entsprechen mind. der Anzahl Praktikumsstellen▪ Dauer des Praktikums: max. 12 Monate▪ Probezeit von 1-3 Monaten |
| Rechtsgrundlage | § 7a der Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS 413.111) |